Stadt Rauschenberg, Stadtteil Bracht-Siedlung

Bebauungsplan "Westlich der Waldstraße"



Rechtsgrundlag

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057), Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057),
Hess. Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBI. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GVBI. S. 294).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

Flurgrenze

Flur 19 Flurnummer
63 Flurstücksnummer

vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

<u>Planzeichen</u>

Art der baulichen Nutzung

MI Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl

Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Geschossflächenzahl

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt, hier:

eb. Oberkante Gebäude

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft





Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung

Nachrichtliche Übernahme



Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen: Schutzgebiet für die Grund- und Quellwassergewinnung mit Angabe der Schutzzone.

Nutzungsschablone

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	OKGeb.
1	MI	0,5	1,0	II	9,0 m
Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.					

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Mischgebiet (§ 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauNVO)

Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 und Abs. 3 BauNVO allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, d.h. Tankstellen und Vergnügungsstätten sind unzulässig.

2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Der untere Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist die Fahrbahnoberkante (Scheitelpunkt) der Waldstraße, gemessen lotrecht vor der Gebäudemitte.

3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Gehwege, Garagen- und Stellplatzzufahrten sowie Hofflächen auf den Baugrundstücken sind in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. mit weitfugigem Pflaster, Rasenpflaster, Schotterrasen oder Porenpflaster zu befestigen, sofern wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Entwicklungsziel: Extensivgrünland

Maßnahmenempfehlung: Für die Neuanlage des Grünlands ist regionaltypisches Saatgut zu verwenden oder das Heumulchsaat-Verfahren (Ausbringung von samenhaltigem, frischem Aufwuchs oder Heu von einer geeigneten Spenderfläche) einzusetzen. Die Fläche ist als einbis zweischüriges Grünland zu bewirtschaften. Die erste Mahd soll erst ab dem 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung mit Gülle oder synthetischen Düngemitteln ist unzulässig. Alternativ zur Mähnutzung ist eine extensive Beweidung mit Schafen zulässig; falls erforderlich kann eine Nachmahd vorgenommen werden.

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Je Strauchsymbol in der Planzeichnung sind mindestens fünf standortgerechte, einheimische Laubsträucher anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen. Eine Verschiebung der Pflanzungen von bis zu 5 m gegenüber den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten ist zulässig.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 81 Abs. 1 und 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Dachgestaltung (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Zulässig sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 5°.

.2 Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Zulässig sind offene Einfriedungen (wie z.B. Stabgitter, Maschendraht, etc.) sowie die Anpflanzung von einheimischen, standortgerechten Laubhecken.

Pkw-Stellplätze (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO)

Pkw-Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Weise mit Rasenkammersteinen, Schotterrasen oder weitfugigem Pflaster zu befestigen.

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

3.1 Stellplatzsatzung

Auf die Stellplatzsatzung der Stadt Rauschenberg wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

2 Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

Trinkwasserschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Zone IIIB des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes WSG-ID 534-001 für die Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (festgesetzt am 02.11.1987: StAnz. 48/87, S. 2373; geändert am 09.11.2005: StAnz. 51/05, S. 4678). Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation

.4 Verwertung von Niederschlagswasser

ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

Artenschutzrechtliche Hinweise

Auf die einschlägigen Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere die Baufeldfreimachung sowie Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Falls dies nicht möglich ist, ist die Baufläche vorher durch einen Fachgutachter auf Vorkommen geschützter Arten zu kontrollieren. Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

.2 Zur Außenbeleuchtung innerhalb des Plangebiets sind zum Schutz von Nachtfaltern und Fledermäusen LED-Lampen oder Natriumdampf-Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse zu verwenden.

3.6 Artenauswahl

Artenliste 1 (Bäume): Pflanzqualität mind. Sol. / H., 3 x v., 14-16 bzw. Hei. 2 x v., 150-200

Acer campestre	- Feldahorn	Prunus avium	- Vogelkirsche
Acer platanoides	 Spitzahorn 	Tilia cordata	 Winterlinde
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Alnus glutinosa	- Schwarz-Erle	Salix purpurea	 Purpur-Weide
Betula pendula	 Weiß-Birke 	Sorbus aria	 Gew. Mehlbeere
Carpinus betulus	- Hainbuche	Sorbus intermedia	 Schw. Mehlbeere
Fagus sylvatica	 Rot-Buche 	Sorbus aucuparia	 Eberesche
Fraxinuns excelsior	 Gew. Esche 	Prunus padus	 Trauben-Kirsche
Juglans regia	- Walnuss	Prunus div. spec.	 (Zier-)Kirsche
Malus div. spec.	- (Zier-)Apfel		 (Zier-)Pflaume
Populus nigra	 Schwarz-Pappel 	Quercus robur	- Stieleiche

Artenliste 2 (Einheimische Sträucher): Pflanzqualität mind. Str., v. 100-150

Artemote 2 (Entremit	one oradoner). I nanzqui	antat mina. Ou., v. 100	100
Amelanchier ovalis	- Gem. Felsenbirne	Malus sylvestris	- Wildapfel
Cornus mas	 Kornelkirsche 	Ribes div. spec.	 Beerensträucher
Cornus sanguinea	 Roter Hartriegel 	Pyrus pyraster	 Wildbirne
Corylus avellana	- Hasel	Prunus spinosa	- Schlehe
Crataegus monogyna	- Eingriffl. Weißdorn	Rosa canina	- Hundsrose
Crataegus laevigata	- Zweigriffl. Weißdorn	Sambucus nigra	- Schw. Holunder
Euonimus europaeus	- Pfaffenhütchen	Salix caprea	- Salweide
I - min - m - m da - farma	Lla alsa alsima alaa	Vilenness lands	MAIL Oaksaakal

Artenliste 3 (Traditionelle Ziersträucher): Pflanzqualität mind. Str., v. 100-150

Comus mas	- Kornelkirsche	Mespilus germanica	- Mispel
<i>Buddleja da</i> vidii	 Sommerflieder 	Philadelphus coronar.	- Falscher Jasmin
Buxus sempervirens	- Buchsbaum	Ribes sanguineum	 Blut-Johannisb.
Deutzia hybrida	- Deutzie	Syringa vulgaris	- Flieder
Hamamelis mollis	 Zaubernuss 	Spiraea bumalda	 Sommerspiere
Hydrangea macrophyll.	 Hortensie 	Weigela florida	- Weigelie
Ligustrum vulgare	- Liguster	Rosa div. spec.	- Rosen

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

3.7 Kampfmittelbelastung

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem Kampfmittel unsachgemäß gesprengt wurden. Von einem Vorhandensein von Kampfmitteln muss grundsätzlich ausgegangen werden. Vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen ist daher auf den Grundstücken, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden eine systematische Überprüfung (Sondierung auf Kampfmittel) erforderlich.

erfahrensvermerke

kanntgemacht am

bis einschließlich

verordnetenversammlung gefasst am

12.12.2016

Der Aufstellungsberschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am

07.01.2017

07.01.2017

16.01.2017

17.02.2017

30.06.2017

---·---·

----·---

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich be-

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadt-

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am
13.05.2017
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom
22.05.2017

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am

Die Bekanntmachungen erfolgten in den Rauschenberger Nachrichten.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversamlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind

Rauschenberg den ___.__.

Bürgermeister

Rechtskraftvermerk Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am

Rauschenberg den ___.__.

Bürgermeiste

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)



